

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 13. August 2002

Der Petitionsausschuss hat am 13. August 2002 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/68	Genehmigung eines Bauvorhabens	Nach Aufhebung eines negativen Vorbescheides ist dem Begehren der Eheleute entsprochen worden.
S 15/195	Bedenken gegen einen Bebauungsplan	Das Grundstück der Petentin ist von dem zwischenzeitlich geänderten und reduzierten Bebauungsplan nicht mehr betroffen.
S 15/255	Beschwerde gegen einen Ausbauplan	Aufgrund der Eingabe hat am 24. April 2002 auf Einladung des Ortsamtes Mitte ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Petenten, betroffenen Anliegern, dem Beirat Mitte/Östliche Vorstadt und Mitarbeitern des ASV sowie Stadtgrün stattgefunden. Die Planung wurde vor Ort noch einmal erläutert und versucht, die bestehenden Differenzen in Bezug auf Gestaltung und zukünftiger Nutzung des Platzes auszuräumen. Nach angeregter und kontroverser Diskussion sahen sich die Vertreter des Ortsamtes und des Beirates Mitte/Östliche Vorstadt nicht mehr in der Lage, ihre Zustimmung zum Ausbauplan in der vorliegenden Form aufrechtzuerhalten. Die Beteiligten haben sich dahingehend geeinigt, dass von Stadtgrün kurzfristig ein neuer Entwurf erstellt wird, der dann Ortsamt, Beirat und Anliegern vorgestellt werden soll. Dem Begehren des Petenten konnte damit entsprochen werden.
S 15/259	Befürchtungen hinsichtlich der geplanten Ansiedlung von Kleingärten	Der Petitionsausschuss hat die Befürchtungen und Besorgnisse der Petenten während einer Ortsbesichtigung zur Kenntnis genommen. Derzeit findet die Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt, wobei sich der Bremische Deichverband am rechten Weserufer wegen der Lage der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Wümme negativ zu dem Vorhaben geäußert hat. Er hat dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung Bremen daraufhin nochmals mitgeteilt, dass er der für die An-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		lage von Kleingärten erforderlichen Geländeaufhöhung von einem Meter im Überschwemmungsgebiet nicht zu stimmt. Insofern kann man derzeit noch nicht sagen, ob und wann diese Kleingartenanlage dort überhaupt realisiert wird, weil man sich über diese Bedenken nicht hinwegsetzen kann. Über die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zunächst ein Bericht erstellt, der an die Politik weitergeleitet wird zwecks Entscheidung, ob dieses Vorhaben trotzdem weiterverfolgt oder beendet werden soll.
S 15/261	Keine Überdachung der Sögestraße	Es ist nicht beabsichtigt, die Sögestraße teilweise oder ganz zu überdachen; vielmehr sollen an den Fassaden der Gebäude Vordächer angebracht werden. Dies wird keinen Einfluss auf die bisher geübte Praxis haben, nach der es geduldet wird, dass Einzelpersonen bei Passanten um Spenden bitten. Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass sich diese Aktivitäten nicht störend auf den Fußgängerverkehr auswirken. Private Sicherheitsdienste und Bewachungsgesellschaften haben auf öffentlichen Straßen und Plätzen, also auch in der Sögestraße, keine Zuständigkeiten.
S 15/269	Einwendungen gegen einen vermeintlichen Nutzungsänderungsantrag	Im Jahre 1998 wurde der Eigentümerin und Bauherrin des in Rede stehenden Grundstücks eine Baugenehmigung zwecks „Umbau des Dachgeschosses (Einbau Dacherker und Traufenbalkon)“ erteilt. Diese Baumaßnahme ist nach Kenntnis des Bezirksingeniurs begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden. Weitergehende Anträge – insbesondere für eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück bzw. dem dahinter liegenden Grundstück der Stadtgemeinde – liegen nicht vor.
S 15/279	Beschwerde über die zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung einer betriebsbezogenen Rente	Die Beschwerde ist berechtigt. Eine Klärung der Verzögerung war leider nicht mehr möglich. Aufgrund der Petition ist eine sofortige Bearbeitung des Antrages erfolgt. Die eingetretene Verzögerung wird ausdrücklich bedauert.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/138	Verkehrliche Erschließung des (geplanten) Großmarktes und des Bezirks Überseehafen	Die eingereichte Petition hat zu wesentlichen Verbesserungen des am 11. Juni 2002 von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Bebauungsplanes 2196 geführt. Dem Großteil der Bedenken und Anregungen der Petenten ist damit entsprochen worden. Weitere von den Petenten genannte Einzelheiten sind in den Ausbauplänen enthalten bzw. werden später durch verkehrslenkende Maßnahmen geregelt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/156 S 15/198 S 15/211	Nachbarbeschwerden gegen ein Bauvorhaben	Durch das Bauvorhaben werden die Petenten nicht in ihren Rechten verletzt. Im Übrigen sind die Versuche, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, gescheitert.
S 15/231	Wiederpflasterung mit Rotklinkern	Im Rahmen des Parkpfliegerwerks, das für die gesamten Wallanlagen als Wegebelaag eine wassergebundene Wegedecke vorsieht, um zur 200-Jahr-Feier der Wallanlagen ihrem historischen Zustand wieder etwas näher zu kommen, ist auch der in Rede stehende Wegeabschnitt mit einer wassergebundenen Wegedecke versehen worden. Wassergebundene Wege sind in der Mitte erhöht, so dass das Wegeprofil halbrund erscheint. Dadurch läuft das Wasser zu den Seitenflächen, um dort zu versickern oder über Rinnen dem Wallgraben zuzufießen. Dabei lässt sich nicht verhindern, dass Feinteile (Lehm) des Wegebelaages gelöst und abgeschwemmt werden. Das Wasser wird hierdurch zwar vorübergehend partiell getrübt, für die Gewässerflora und -fauna ist es aber unschädlich. Der Weg hat eine feste Oberfläche, trocknet auch nach längeren Regenfällen schnell und gut ab, und kann sicher begangen werden. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass Gullys gelegentlich durch Laub, Unrat o. ä. verstopft sind. Stadtgrün Bremen bemüht sich aber, diese Schäden schnell zu beseitigen. Durch entsprechende Nachbesserungen auch des in Rede stehenden Wegeteils hat sich der Weg gesetzt und ist wesentlich trockener und fester geworden. Stadtgrün Bremen hat gegenüber dem Petitionsausschuss eingeräumt, dass man die unmittelbar betroffenen Anwohner selbst über die geplanten Änderungen, deren Gründe und Auswirkungen hätte rechtzeitig informieren müssen.
S 15/241	Beschwerde gegen eine Anwohnerparkzone	Die Einrichtung der Anwohnerparkzone erfolgte unter Abwägung der widerstreitenden Interessen. Dem Petenten ist man insoweit entgegengekommen, als teilweise gebührenfreies Parken innerhalb der Zone möglich ist. Außerdem stehen in unmittelbarer Nähe kostengünstige Tagesparkmöglichkeiten zur Verfügung.
S 15/251	Beschwerde über das Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern	Die Petenten fordern die Einleitung rechtlicher Schritte. Dafür ist nicht der Petitionsausschuss, sondern der Senator für Justiz zuständig, an den sich die Petenten ebenfalls gewandt haben.
S 15/265	Kürzung bzw. Entfernung von Pappeln	Im Sommer 1997 wurden die Pappeln aufgrund einer Eingabe der Petentin in einer Grundpflegemaßnahme durch Stadtgrün Bremen ausgelichtet (trockenes Holz wurde entfernt), die Baumhöhe um ca. 1/3 reduziert und das Schnittgut abgefahren. Die anschließende Pflege und Unterhaltung wurde und wird auch weiterhin von Stadtgrün wahrgenommen. Entsprechend der

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Dienstanweisung 358 vom 1. Februar 1984 werden die Bäume einmal jährlich im Sommer auf Schädigungen untersucht. Bisher wurde keine Gefährdung festgestellt. Der zuständige Bezirksingenieur von Stadtgrün Bremen hat im April dieses Jahres turnusmäßig die Bäume untersucht und festgestellt, dass sie standfest sind und von ihnen keine Gefährdungen ausgehen. Dies ist der Petentin mit Schreiben vom 16. April 2002 von Stadtgrün Bremen mitgeteilt worden. Eine absolute Sicherheit, z. B. gegen abbrechende Äste bei Starkwindereignissen kann allerdings grundsätzlich nie gegeben werden. Die hier von der Petentin angesprochenen Pappeln sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 14. Juli 1995 (Stammumfang mindestens 150 cm) geschützt. Eine zeitweilige sommerliche Verschattung des Grundstücks, wie von ihr beklagt, ist auf vielen Grundstücken festzustellen, liegt in der Natur des Baumes und rechtfertigt nicht eine Befreiung von der Baumschutzverordnung. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung hätte aus diesen Gründen keine Erfolgsaussichten.

S 15/268	Anregungen und Bedenken gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans	Das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist gesetzlich vorgeschrieben. Bürger/-innen haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu erheben. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung werden die widerstreitenden Interessen gewichtet sowie Anregungen und Bedenken berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die Bürgerschaft. Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bleibt abzuwarten. Der Petent hat Einwendungen gegen die Bauleitplanung geltend gemacht.
S 15/271	Nachträgliche Ausgleichszahlung für die durch eine Betriebsumsiedlung entstandenen Kosten	Die seinerzeitige Betriebsumsiedlung einschließlich der Kostenfrage ist von den Anwälten des Petenten und der Stadtgemeinde Bremen einvernehmlich abgewickelt worden. Für eine nachträgliche Ausgleichszahlung fehlen die Voraussetzungen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/181	Aufenthaltsregelung	Nach § 49 Abs. 1 AuslG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht nachvollziehbar und ihre freiwillige Erfüllung nicht gesichert ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es besteht eine Ausreisepflicht der Antragsteller und diese ist auch gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 AuslG vollziehbar. Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe bestehen nicht. Auch die Behinderung des einen Kindes der in der Petition genannten türkischen Familie führt aus medizinischer Sicht nicht zu einer Reiseunfähigkeit.